

3. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (§§ 57—59, 61 des Unfallversicherungsgesetzes, § 7 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, § 38 des Gesetzes über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887) erfolgt durch das Großherzogliche Ministerial-Departement des Innern, welchem insbesondere auch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Postverwaltung (§ 69 des Unfallversicherungsgesetzes), die Entgegennahme der von den Zentral-Postbehörden aufzustellenden Nachweisungen (§ 40 des Gesetzes vom 11. Juli 1887) und die Abführung der von denselben liquidirten Beträge (§ 75 des Unfallversicherungsgesetzes) obliegt.

4. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt ohne besonderen Antrag der Berechtigten. Durch Unfälle Verlegte oder Hinterbliebene durch Unfall Getödteter, welche Entschädigungen nicht angewiesen erhalten, jedoch einen Anspruch auf solche zu besitzen glauben, haben ihren Entschädigungsanspruch vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei demjenigen Bezirksdirektor anzumelden, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

5. Für das Gebiet des Großherzogthums wird ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Weimar errichtet.

6. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner (§ 35 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885), sowie die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer aus den versicherten Personen und deren Stellvertreter (§ 36 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, § 47, Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes) erfolgt nach Maßgabe des von dem Großherzoglichen Ministerial-Departement des Innern festzusetzenden Regulativs. In demselben ist zugleich über die Vergütungssätze, welche den Arbeitervertretern und den Schiedsgerichtsbeisitzern zu gewähren sind (§ 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) mit Bestimmung zu treffen.

Die im § 47, Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Beisitzer des Schiedsgerichts werden von dem Großherzoglichen Ministerial-Departement des Innern ernannt (§ 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

7. Auf die Unfallversicherung derjenigen Personen, welche bei der Herstellung oder Unterhaltung von Wegen für die Zwecke der für Rechnung des Großherzogthums verwalteten forstwirthschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1